



Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Sehr geehrter Herr S [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 26.06.2018 haben Sie Auskünfte über einen mutmaßlichen Mordfall aus dem Jahr 1983 beantragt und Ihr Begehren auf das Landestransparenzgesetz (LTranspG) gestützt.

Dazu möchte ich grundsätzlich zunächst darauf hinweisen, dass der Antrag auf Informationszugang nach § 11 Abs. 2 Satz 1 LTranspG die Identität des Antragstellers erkennen lassen muss.

Bislang haben Sie nur Ihren Namen und Ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt. Dies genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weshalb ich um Mitteilung Ihrer vollständigen Anschrift bitten darf.

[REDACTED]



Darüber hinaus gilt das LTraspG nach § 3 Abs. 4 LTranspG für Gerichte nur, soweit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden. Nicht erfasst vom Anwendungsbereich ist die Rechtsprechungstätigkeit der Gerichte. Gerichte sind lediglich dann auskunftspflichtig, wenn sie ausnahmsweise Verwaltungstätigkeiten oder Aufgaben der Justizverwaltung ausüben.

Die von Ihnen begehrten Informationen betreffen den Kernbereich der Rechtsprechungstätigkeit der Gerichte, da die entsprechenden Daten grundsätzlich im Zusammenhang mit einem bei Gericht anhängigen Verfahren stehen bzw. erhoben werden. Der Anwendungsbereich des LTranspG ist in diesem Fall nicht eröffnet, ein Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen besteht daher nicht.

Ihnen wird Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen ab Zugang dieses Schreibens gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

